

Satzung

des Neuenhauser Turnvereins 1877 e.V.

Mastweg 3a, 42349 Wuppertal, Tel. 0202 / 471471, Fax 0202 / 94 64 78 58

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen:
Neuenhauser Turnverein 1877 e.V. Wuppertal-Cronenberg
- § 2 Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Cronenberg.
- § 3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal - VR 1710 - eingetragen.
- § 4 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Verbreitung der sportlichen Leibesübung. Insbesondere macht er sich zur Aufgabe, die Jugendpflege in sportlicher Hinsicht zu fördern. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel und die etwaigen Überschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Mitgliedschaft

- § 5 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- § 6 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- § 7 Ehrungen für langjährige und verdiente Mitglieder sind in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 9 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr ab.
- § 10 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Beiträge

- § 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag und Aufnahmegebühr zu entrichten.
- § 12 Die Höhe der Beiträge und Zahlungsweise sowie die Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Austritt

- § 13 Der Austritt eines Mitgliedes ist von diesem schriftlich anzuzeigen und wird zum Kalenderjahresende wirksam, in dem der Austritt erfolgte.
- § 14 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Ältestenrat.

Geschäftsjahr

- § 15 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

- § 16 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Jugendversammlung, Vorstand, Jugendausschuss und Ältestenrat.

Mitgliederversammlung

- § 17 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- § 18 Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- § 19 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in den anderen §§ nichts anderes bestimmt ist. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Vorstand

- § 20 Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl gilt jeweils für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer, Jugendwart, Oberturnwart.
- § 22 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind: der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ältestenrat

- § 23 Der Ältestenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern (ungerade Zahl). Er regelt Streitigkeiten und Ehrungen. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende schlägt nach Ausscheiden eines Mitgliedes ein neues Mitglied vor. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ältestenrat beschließt über die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied.

Satzungsänderungen

- § 24 Eine Satzungsänderung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jugendordnung

- § 25 Die Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt.
- § 26 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und ist dem Vorstand des Vereins sowie der Vereinsjugendversammlung verantwortlich.
- § 27 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Auflösung des Vereins

- § 28 Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 29 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Deutschen Turnerbund zu, der es wieder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Der Vorstand

Wuppertal, im Januar 1989